

grundlegende Veränderung erfuhr die Haltung der Kirche aber erst im ausgehenden 11. und beginnenden 12. Jh., als die liturgischen Riten der Eheschließung neben dem Konsens der Gatten zu einem konstitutiven Element des Ehebandes wurden. – Gabriella Rossetti, *Il matrimonio del clero nella società altomedievale* (S. 473–554), untersucht die Anfänge des Zölibats und kann zeigen, daß noch am Beginn des 4. Jh. der Zölibat von den Konzilien nicht gefordert wird; erst die Päpste Siricius und Leo der Große haben eindeutige Verbote der Priesterehe erlassen. Wenn die Verfasserin auf S. 502 ff. jedoch die Auffassungen im Spanien des 6. und 7. Jh. und im Karolingerreich des 9. Jh. dadurch gegenüberstellen will, daß sie den Wortlaut der westgotischen Synoden bei Mansi und im Druck von Hinschius (den sie auch in diesem Teil für „Pseudoisidor“ hält) vergleicht, erweist sich, daß auch die subtilste Interpretationskunst nicht ohne eine gründliche Kenntnis der Text- und Überlieferungsverhältnisse auskommen kann. Neben kirchenrechtlichen Quellen hat die Verfasserin auch Urkunden aus Lucca auf Spuren von Priesterehen hin untersucht. Ihr Ergebnis ist aufschlußreich für den „Erfolg“ der karolingischen Reformmaßnahmen (wenigstens in Italien): Für die Karolingerzeit (774–885) konnte sie 66 Priesterehen und 15 Konkubinate, für die Zeit von 890–1001 dagegen 106 Konkubinate und nur noch 7 Ehen nachweisen. – Charles Verlinden, *Le „mariage“ des esclaves* (S. 569–593), geht die *Leges barbarorum* und Urkunden aus Italien, Spanien und Frankreich auf Nachrichten über Ehen von Sklaven durch: Während im *Edictum Theodorici* für Sklaven noch keine Ehe, sondern nur ein *contubernium* vorgesehen ist, kennen die langobardischen Gesetze spätestens seit dem 8. Jh. auch unfreie Ehefrauen. Auch in den Stammesrechten des fränkischen Reichs werden unter dem Einfluß der Kirche im 8. Jh. Verbindungen zwischen Sklaven als Ehen betrachtet. Eine Ausnahme bildet in gewisser Weise Spanien, das Verbindungen zwischen muselmanischen Sklaven nicht als Ehen anerkennt, es sei denn, diese Sklaven ließen sich taufen. – Gérard Fransen, *La rupture du mariage* (S. 603–630), wertet die gallischen, merowingischen und karolingischen Synoden sowie Bischofskapitularen und Bußbücher aus, um die Stellung der Kirche zur Ehetrennung zu klären. Die Terminologie dieser Texte zeigt, daß der rechtliche Begriff der Scheidung oder der Annullierung der Ehe, wie ihn das Kirchenrecht seit dem 12. Jh. kennt, noch nicht existierte. Auch der vielberufene Kampf für die Unauflöslichkeit der Ehen ist im frühen MA nicht konsequent geführt worden: Bei den Maßnahmen gegen die Verwandtenehen – dem Hauptanliegen der kirchlichen Ehegesetzgebung des 8. und 9. Jh. – stand die Bestrafung der inzestuösen Verbindungen im Vordergrund; die Unauflöslichkeit wurde demgegenüber nicht so streng gehandhabt. – Giulio Vismara, *I rapporti patrimoniali tra coniugi nell'alto medioevo* (S. 633–691), behandelt die aus dem römischen Recht stammenden Einrichtungen der *dos* und der *donatio ante nuptias* im langobardischen Rechtsbereich. Die Gütergemeinschaft der Ehegatten kommt nach Ansicht des Vf. nicht aus dem germanischen Recht, sondern ist als Ergebnis des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zerfalls der Spätantike bei der germanischen wie auch bei der romanischen Bevölkerung des frühma. Italien verbreitet. – Réginald Grégoire, *Il matrimonio mistico* (S. 701–794): Nicht nur über die theologischen Zusammenhänge mit dem Ideal der *virginitas* oder über die Symbole einer mystischen Ehe (mit Christus oder der Kirche) handelt der Vf. in seiner ungemein gehaltvollen und weitgespannten (vom Hirten des Hermas bis zu den Häretikern und Mystikern des späten MA reichenden) Unter-